

Änderung § 43 der Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Dettingen an der Erms

§ 43

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
- (3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Die Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen werden dem Gebührenschildner jeweils auf der letzten Jahresschlussrechnung mitgeteilt.

Bei Gebührenschildnern, die während eines Jahres erstmals zu Vorauszahlungen veranlagt werden, wird eine Vorauszahlungsmittelung mit den künftigen Fälligkeitsterminen ausgedruckt und zugestellt. Die erstmaligen Vorauszahlungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Personenzahl, der Betriebsgröße und weiterer maßgeblicher Faktoren geschätzt. Beim Bauwasserzins (§ 41) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Bei den Vorauszahlungsbeträgen gilt die gleiche Regelung.